

Bekanntgabe

gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Verfahren gemäß §§ 8, 9, 10 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.08.2006)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.08.2006 im Hinblick auf die Erhöhung der jährlichen Gesamtförderrate von Grundwasser aus den acht Sanierungsbrunnen auf der Deponie Flotzgrün der BASF SE auf maximal 150.000 m³/a eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragstellerin ist die BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen am Rhein.

Die beantragte Änderung bezieht sich auf die Gesamtförderrate der Sicherungsmaßnahme, die derzeit auf maximal 130.000 m³ pro Kalenderjahr begrenzt ist. Um ein mögliches Entnahmedefizit aus den Vorjahren ausgleichen zu können, wurde die unbefristete Erlaubnis zur bedarfsweisen Erhöhung der maximalen jährlichen Gesamtentnahme von Grundwasser an den betriebenen acht Sanierungsbrunnen auf 150.000 m³/a beantragt.



Nachdem in 2018 die Grundwasserentnahme an den Sanierungsbrunnen aus logistischen Gründen bedingt durch das lange andauernde Rheinniedrigwasser um rd. 15.000 m³ unter der Sollentnahme von 130.000 m³ lag, hat das Gutachterbüro Björnsen beratende Ingenieure GmbH (BCE) modellbasierte Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen des Entnahmedefizits sowie der Möglichkeit einer Kompensation der fehlenden Entnahme im Folgejahr durchgeführt. Im Jahresbericht 2018 zur Grundwassersicherung und -überwachung auf der Deponie Flotzgrün (BCE, März 2019) sind die Ergebnisse hierzu enthalten.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Aus den Untersuchungsergebnissen lässt sich ableiten, dass bei einer Erhöhung der jährlichen Gesamtentnahmemenge um rd. 20.000 m³ (entsprechend 15 %) mit einer Erhöhung der Absenkung im Vergleich zur bisherigen Entnahmemenge von maximal rd. 0,5 cm zu rechnen ist. Damit liegt die Differenz im Bereich der Messungenauigkeit und ist vernachlässigbar.
- Die Schwankungen der oberflächennahen Grundwasserstände, die durch die Rheinwasserschwankungen hervorgerufen werden, liegen mit bis zu 6 m deutlich höher. Somit ist von keiner negativen Auswirkung der Erhöhung der Gesamtentnahmemenge an den Sanierungsbrunnen auf die oberflächennahen Grundwasserstände auszugehen.



 Die beantragte Maßnahme hat auf die Schutzgüter Luft/Klima, Landschaft,
Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen und ebenfalls keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

Die Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird gemäß § 27 a VwVfG auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd <u>www.sgdsued.rlp.de</u> unter "Service" → "Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen" sowie im UVP-Portal unter <u>www.uvp-verbund.de</u> veröffentlicht.

Neustadt an der Weinstraße, 23.01.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt